

Vorblatt

Ziel(e)

- Entlastung der Wirtschaft im Hinblick auf die Lagerung von Aerosolpackungen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung bestimmter Voraussetzungen für die Lagerung von Aerosolpackungen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Auswirkungen auf Unternehmen:

Die Auswirkungen der geplanten Verordnung auf Unternehmen sind insofern wesentlich, als eine relativ große Anzahl von Unternehmen (etwa 14 000) davon betroffen sein wird (ua. Drogeriefachmärkte, Supermärkte, Baumärkte, Frisörbetriebe).

Das Vorhaben soll für die betroffenen Bereiche eine Kostenersparnis generieren, die sich wie folgt zusammensetzt: Bei etwa 300 Betrieben wird die Genehmigungspflicht für die Lagerung von Aerosolpackungen entfallen, was ein Einsparungspotential in der Höhe von etwa € 750 000 bedeutet. Zudem ergibt sich erhebliches Einsparungspotential im Zusammenhang mit dem Wegfall des Erfordernisses von speziellen Regalen und durch verbesserte Produktpräsentationsmöglichkeiten besteht ein Potential für Umsatzsteigerungen im Ausmaß von € 10 bis 15 Mio..

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Lagerung von Aerosolpackungen in gewerblichen Betriebsanlagen (Aerosolpackungslagerungsverordnung – APLV)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen." der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die geltende Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002 (Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 – DGPLV 2002), BGBl. II Nr. 489/2002, soll in Hinblick auf die im Vollzug gewonnenen Erkenntnisse sowie die Bedürfnisse der betroffenen Wirtschaftskreise dahin gehend geändert werden, dass Vereinfachungen bei der Darbietung in Verkaufsstätten und der zulässigen Zusammenlagerung mit anderen Stoffen in einer Neugestaltung der bestehenden DGPLV 2002 Berücksichtigung finden (Aerosolpackungslagerungsverordnung – APLV). Seit der Erlassung der DGPLV 2002 ergaben sich kleine Divergenzen zu den Bestimmungen des Druckgeräterechts und der darauf aufbauenden Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung 2009), BGBl. II Nr. 314/2009 idF BGBl. I Nr. 161/2015 (diese wird mit 18. Februar 2018 von der Aerosolpackungsverordnung 2017, die mit BGBl. II Nr. 200/2017 verlautbart wurde, abgelöst werden), sowie zu einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (in der Folge nach dem englischen Titel "Classification, Labelling and Packaging" kurz: "CLP-Verordnung"). Diese Divergenzen sollen nun durch ein Abstellen auf die Aerosolpackungsverordnung 2009 bzw. die Nachfolgeverordnung (Aerosolpackungsverordnung 2017) beseitigt werden.

Von der geplanten Regelung sind insbesondere beispielsweise Drogeriefachmärkte (ca. 1 100), Supermärkte (ca. 5 000), Baumärkte (ca. 920) und Frisörbetriebe (ca. 7 000) betroffen.

Die Anzahl von neuen Betriebsanlagen, bei denen auf Grund der Lagerung von Aerosolpackungen für sich allein keine Genehmigungspflicht begründet werden wird, kann mit ca. 300 pro Jahr geschätzt werden. Bei angenommenen durchschnittlichen Kosten für das Genehmigungsverfahren in der Höhe von € 2 500 ergibt sich ein Einsparungspotential auf Betreiberseite in der Höhe von € 750 000.

Ein nicht quantifizierbares aber laut Informationen aus der Wirtschaft erhebliches Einsparungspotential ergibt sich im Zusammenhang mit dem Wegfall des Erfordernisses von speziellen Regalen.

Durch verbesserte Produktpräsentationsmöglichkeiten kann es auch zu Umsatzsteigerungen kommen; das Potential für Umsatzsteigerungen durch diese Möglichkeiten liegt nach Branchenschätzungen bei 10 bis 15% im Aerosolmarkt, dies kommt einem Umsatzplus bei Aerosolen von € 10 bis 15 Mio. gleich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die nun geplanten Änderungen könnten die Bedürfnisse der betroffenen Wirtschaftskreise betreffend Vereinfachungen bei der Darbietung in Verkaufsräumen und hinsichtlich der Klarstellung der Genehmigungsfreiheit bestimmter Arten von Lagerungen nicht Berücksichtigung finden, was unnötige Kosten verursachen würde. Zudem blieben bestimmte Divergenzen zu den Bestimmungen des Druckgeräterechts und der darauf aufbauenden Verordnung des Wirtschaftsministers über Aerosolpackungen aufrecht, was jedenfalls ua. Probleme für den Vollzug der Bestimmungen bedeuten würde.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung wird sich an Rückmeldungen aus der Wirtschaft bzw. der beruflichen Vertretung, ob die gesetzten Maßnahmen die erwarteten Vorteile mit sich gebracht haben, orientieren. Spezielle organisatorische Maßnahmen sind dafür nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Entlastung der Wirtschaft im Hinblick auf die Lagerung von Aerosolpackungen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit bringt die Lagerung von Aerosolpackungen insbesondere durch die Notwendigkeit der Anschaffung spezieller Regale höhere Kosten mit sich.	Durch den Wegfall des Erfordernisses spezieller Regale wird erhebliches Einsparungspotential realisiert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung bestimmter Voraussetzungen für die Lagerung von Aerosolpackungen.

Beschreibung der Maßnahme:

Der Geltungsbereich der Verordnung wird klar umrissen (maximale Lagermenge von 5 000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt) und bildet nunmehr die in diesem Wirtschaftsbereich in Österreich vorzufindende Betriebsstruktur besser ab.

- Die Voraussetzungen für die Lagerung von Aerosolpackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, bei deren Einhaltung keine Genehmigungspflicht begründet wird, werden festgelegt.
- Überschießende und nicht adäquate Regelungen werden angepasst oder gestrichen.
- Die einschlägigen Bestimmungen der CLP-Verordnung werden berücksichtigt.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Bei etwa 300 Betrieben wird die Genehmigungspflicht für die Lagerung von Aerosolpackungen entfallen, wodurch ein Einsparungspotential in der Höhe von etwa € 750 000 geschaffen wird.

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die geplante Verordnung wirkt sich auf die Kostenstruktur der betroffenen Unternehmen insofern positiv aus, da im Zusammenhang mit dem Wegfall des Erfordernisses von speziellen Regalen ein erhebliches Einsparungspotential, das nach Auskunft der betroffenen Wirtschaftskreise nicht quantifizierbar ist, generiert wird.

Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung

Die Anzahl von neuen Betriebsanlagen, bei denen auf Grund der Lagerung von Aerosolpackungen für sich allein keine Genehmigungspflicht begründet werden wird, kann mit ca. 300 pro Jahr geschätzt werden, wodurch es in diesem Bereich zu einer zeitlichen Straffung der Unternehmensgründung kommen wird. Die Wesentlichkeitsschwelle wird allerdings unterschritten.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1358022116).